

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23154 –**

Nachrichtenlose Vermögenswerte und deren Mittelverwendung für sozial-innovative Unternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Schätzungsweise 2 Mrd. bis 9 Mrd. Euro liegen auf deutschen Bankkonten und Bankdepots, bei denen Finanzinstitute den Kontakt zum Kunden verloren haben und nicht wiederherstellen konnten. Es handelt sich um nachrichtenlose Vermögen bzw. nachrichtenlose Assets. Es kommt beispielsweise zu einem nachrichtenlosen Konto, wenn eine Person stirbt, deren Erben aber von der Existenz des Vermögens nichts wissen und die Bank des Verstorbenen nicht die Erben kennen (vgl. <https://www.capital.de/geld-versicherungen/vergessen-e-konten-was-passiert-mit-dem-geld>).

Bis auf Deutschland haben alle anderen G7-Staaten sowie viele weitere Länder für nachrichtenlose Vermögenswerte Regelungen getroffen. Hierzulande gibt es keine gesetzlichen Richtlinien. Anspruchsberechtigte (z. B. Erben) müssen viele Hindernisse überwinden, um ihr Vermögen aufzuspüren (vgl. <https://www.send-ev.de/uploads/sif.pdf>).

Nach Ansicht der Fragesteller handelt es sich bei diesem Vermögen, das herrenlos auf Konten und Depots liegt, um „totes“ Kapital, das einer sinnvolleren Verwendung zugeführt werden sollte. Konkret schlagen die Fragesteller vor, ein zentrales Melderegister zu schaffen, damit Anspruchsberechtigte schneller ihr Vermögen finden können. Mit den Mitteln aus nachrichtenlosen Assets, die nicht zugeordnet werden können, sollten Start-ups und insbesondere auch soziale Entrepreneurinnen finanziert werden. Die Fragesteller haben dazu zwei Anträge in den Deutschen Bundestag eingebracht (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/17708 und 19/18238).

Auch die regierungstragenden Fraktionen der CDU/CSU und SPD möchten soziale Innovationen stärker fördern (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19493).

1. Hat die Bundesregierung in den letzten zwölf Monaten zum Thema nachrichtenlose Vermögenswerte Initiativen unternommen oder Gespräche mit Institutionen geführt?

Wenn ja, welche Initiativen wurden unternommen, mit wem wurden Gespräche geführt?

Die Bundesregierung hat zum Thema nachrichtenlose Vermögenswerte Gespräche mit dem Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (SEND) e. V. und der KfW geführt. Außerdem hat sich die Bundesregierung im Kontext der Beratungen durch das Hightech Forum mit dem Thema befasst.

2. Hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode Anstrengungen unternommen, um das nachrichtenlose Vermögen in Deutschland zu schätzen?

Sofern ja, wie definiert die Bundesregierung nachrichtenlose Vermögenswerte, und von welchem Schätzwert geht sie aus?

3. Liegen der Bundesregierung zwischenzeitlich neue Erkenntnisse vor, welche Summen Finanzinstitute aufgrund von Nachrichtenlosigkeit nach 30 Jahren ausgebucht haben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13123)?

4. Plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode eine Regelung hinsichtlich nachrichtenloser Vermögenswerte?

5. Kann sich die Bundesregierung die Schaffung eines zentralen, bundesweiten Melderegisters für nachrichtenlose Vermögenswerte vorstellen, an das Finanzinstitute solche herrenlose Vermögensgegenstände melden müssen, so wie es die Fragesteller, aber auch andere Institutionen vorschlagen (vgl. z. B. <https://www.send-ev.de/uploads/sif.pdf>)?

Falls nein, was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen ein zentrales Melderegister?

Die Fragen 2 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung schreibt derzeit eine Studie zum Thema nachrichtenlose Vermögenswerte aus. Aufgabe des Auftragnehmers wird es u. a. sein, eine rechtliche Definition vorzuschlagen, die Höhe der verfügbaren Mittel belastbar abzuschätzen sowie rechtliche und angrenzende Sachverhaltsfragen zur möglichen Schaffung eines Melderegisters zu klären. Nach Erhalt der Studie wird die Bundesregierung über mögliche weitere Schritte entscheiden.

6. Inwiefern haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzierungsbedingungen für Social Entrepreneurs durch die Corona-Krise geändert?

Die Corona-Krise hat auch in diesem Bereich viele Unternehmen hart getroffen. Mit der Überbrückungshilfe bietet die Bundesregierung finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen. Diese Hilfen, die bis Ende des Jahres verlängert und ausgeweitet wurden, richten sich an kleine und mittelständische Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbständige und Freiberufler. Sie können auch von gemeinnützigen und Sozialunternehmen in Anspruch genommen werden, sofern sie dauerhaft am Markt wirtschaftlich tätig sind. Auch das Darlehens-Sonderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau inklusive des „KfW Schnellkredits“ steht gewerblichen Sozialunternehmen offen, genauso wie die Instrumente im Bereich der Start-up- und Beteiligungsfinanzierung, wozu auch das Corona-Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine Mittelständler in Höhe von

2 Mrd. Euro gehört. Darüber hinaus hat die Bundesregierung zudem ein Programm aufgelegt, in dessen Rahmen Globaldarlehen an Landesförderinstitute ausgereicht werden, die daraus wiederum Kredite für gemeinnützige Organisationen finanzieren können.

Social Entrepreneurship leistet im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft einen wichtigen Beitrag, weil hier drängende gesellschaftliche Fragen oder Probleme mit innovativen unternehmerischen Lösungen angegangen werden. Die Bundesregierung und die KfW unterstützen das. So stehen die vielfältigen Instrumente im Bereich der Gründungsfinanzierung auch gewerblich orientierten Social Entrepreneurs offen. Die Bundesregierung hat außerdem einen Praxisleitfaden für Social Entrepreneurs herausgegeben.

